

Bereich: Finanzen
Az:
Datum: 24.01.2002

2002/011
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	19.02.2002	
Rat der Stadt	21.02.2002	

Betreff

Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel gem. § 17 GemHVO auf der Haushaltsstelle 1.910.8071.8 - Zinsen für Kassenkredite -

☐ Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
--	---

Beschlussvorschlag

Besch

Der Rat der Stadt genehmigt die von Herrn Bürgermeister Kruse und Herrn Ratsmitglied Bollermann am 13.12.2001 getroffene Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW):

„Im Haushaltsplan 2001 sind bei der HHSt. 1.910.8071.8 – Zinsen für Kassenkredite – Haushaltsmittel in Höhe von 1.000.000 DM veranschlagt.

Bei der Ansatzbildung ist man davon ausgegangen, daß der Verkaufserlös für die GeWo-Beteiligung in Höhe von 36.990.000 DM bis zum 01.04.2001 überwiesen wird und zur Senkung des Kassenkreditbedarfs eingesetzt werden kann. Der Eingang dieser Einnahme kann jedoch noch immer nicht einkalkuliert werden. Ausgehend von dieser weiteren Zahlungsverzögerung und der derzeitigen schlechten Finanzlage ergibt sich ein erhöhter Kassenkreditbedarf. Es sind daher zusätzliche Haushaltsmittel gemäß § 17 GemHVO bereitzustellen:

Haushaltsansatz	1.000.000 DM
Erhöhung des Ansatzes:	
mit Zustimmung des Bürgermeisters	100.000 DM
aufgrund Ratsbeschluss vom 31.05.2001	300.000 DM
aufgrund Dringlichkeitsentscheidung vom 23.07.2001	560.000 DM
aufgrund HFA-Beschluss vom 18.09.2001	200.000 DM
<u>aufgrund HFA-Beschluss vom 06.11.2001</u>	<u>280.000 DM</u>
Gesamtermächtigungen z.Zt.	2.440.000 DM
<u>voraussichtlicher Bedarf bis 31.12.2001</u>	<u>50.000 DM</u>
<u>Erhöhung des Ansatzes somit auf</u>	<u>2.490.000 DM</u>

Die zusätzlichen Mittel in Höhe von 50.000 DM können durch Mehreinnahmen bei der HHSt. 1.910.2051.0 – Zinsen Kontokorrent (der Verkaufserlös der GeWo-Beteiligung wird seit 01.04.2001 verzinst) gedeckt werden.

Da die nächste Ratssitzung erst für den 21.02.2002 terminiert ist, ist eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW erforderlich.“

Kruse
Bürgermeister

Sachverhalt

Vorlage zu Tagesordnungspunkt _____

Sachverhalt

Bei der Ansatzbildung ist man davon ausgegangen, daß der Verkaufserlös für die GeWo-Beteiligung in Höhe von 36.990.000 DM bis zum 01.04.2001 überwiesen wird und zur Senkung des Kassenkreditbedarfs eingesetzt werden kann. Mit dem Eingang dieser Einnahme konnte jedoch noch immer nicht kalkuliert werden.

Ausgehend von dieser weiteren Zahlungsverzögerung und der damaligen schlechten Finanzlage ergab sich bis Ende Dezember ein voraussichtlicher Bedarf von ca. 50.000 DM Kassenkreditzinsen. Der Ansatz wurde bereits um 1.440.000 DM auf 2.440.000 DM erhöht. Bis 31.12.2001 ergab sich ein zusätzlicher Bedarf von 50.000 DM.

Da die Zahlungen unverzüglich zu leisten waren und die nächste Ratssitzung erst für den 21.02.2002 terminiert war, musste vorher eine Dringlichkeitsentscheidung gefasst werden.

Der zusätzliche Mittelbedarf von 50.000 DM konnte durch Mehreinnahmen bei der HHSt. 1.910.2051.0 – Zinsen Kontokorrent – gedeckt werden, weil der Verkaufserlös der GEWO-Beteiligung seit 01.04.2001 verzinst wurde.

	20	20		
beteiligte Bereiche				
Kurzzeichen				